

DIES SIND DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUFGRUND WELCHER KODAK DEN KUNDEN MIT SUPPORT SERVICES BELIEFERT. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON KODAK EINVERSTANDEN.

Geschäftsbedingungen von Kodak

1 Definitionen, Interpretationen und Konflikte

1.1 Wenn im Vertrag Begriffe in Großbuchstaben verwendet werden, gelten die folgenden Definitionen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert

"Vertrag" bezeichnet den Vertrag mit dem Kunden für Support Services (einschließlich Anhängen, anwendbaren Anhängen, diesen Kodak Geschäftsbedingungen und durch Verweis einbezogene Dokumente, die Teil des Vertrags sind), der von autorisierten Vertretern von Kodak und dem Kunden unterzeichnet wurde.

"Anwendbares Recht" bezeichnet alle Gesetze eines Landes oder Gebiets in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf die in den Vertrag einbezogenen Produkten anwendbar sind, einschließlich und ohne Einschränkung der folgenden: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Gewohnheitsrecht, internationales Privatrecht, Grundsätze von Treu und Glauben, behördliche Erlasse, Regelungen und Verordnungen und Vorschriften aller nationalen, lokalen, kommunalen, städtischen oder sonstigen ordnungsgemäß konstituierten Regierungsbehörden oder -stellen, einschließlich solcher, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beziehen.

"Zertifizierter Wartungstechniker" und **"Zertifizierter Bediener"** bezeichnet eine Person, die derzeit von Kodak zertifiziert ist und alle anwendbaren Zertifizierungsschulungen auf Kosten des Kunden erfolgreich abgeschlossen hat.

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Entwürfe oder Handbücher, die sich auf die Produkte beziehen, sowie alle Informationen, die sich entweder auf die Dienstleistungen, den Betrieb, die Preise, die Pläne oder die Absichten von Kodak oder des Kunden beziehen, Serviceinformationen, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktchancen und geschäftliche Angelegenheiten die von der Offenlegenden Partei direkt oder indirekt an die Empfangende Partei weitergegeben werden (sei es schriftlich, mündlich oder auf andere Weise, einschließlich der Beobachtung bei Besuchen des Firmengeländes der anderen Partei).

"Verbrauchsmaterial" bedeutet, soweit es der Kontext zulässt, Digital Print Verbrauchsmaterial, Inkjet Printing Systems Verbrauchsmaterial und Prepress Verbrauchsmaterial.

"Lieferung" bedeutet folgendes: Wo Kodak an den Standort des Kunden Zubehör in Österreich liefert, erfolgt die Lieferung DAP (Delivered At Place), bereit zum Abladen am Standort des Kunden, Incoterms® 2020.

"Digital Print-Verbrauchsmaterial" oder **"DP-Verbrauchsmaterial"** bezeichnet Verbrauchsmaterial für elektrofotografische digitale Produktionspressen, einschließlich Trockentinten, Entwickler, vom Bediener austauschbare Komponenten (ORC = Operator Replaceable Components), andere nicht wiederverwendbare Produkte und Wartungsmaterial.

"Offenlegende Partei" bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

"Datum des Inkrafttretens" ist das in der Vereinbarung angegebene Datum des Inkrafttretens oder, falls kein Datum angegeben ist, das spätere Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien.

"Geräte" bezeichnet die von einem Supportplan abgedeckten Gegenstände, wie im Vertrag angegeben.

"Anfängliche Support Laufzeit" hat die in der nachfolgenden Bedingung 3.2 angegebene Bedeutung.

"Inkjet Printing Systems Verbrauchsmaterial" oder **"IPS-Verbrauchsmaterial"** bedeutet Flüssigkeiten, Filter, Glühbirnen für Kodak Inkjet Printing Systeme.

"Abhängige oder gleichartige Geräte" bedeutet (i) Geräte und Software innerhalb der gleichen Workflow-Konfiguration mit einem der Geräte an einem Standort oder (ii) Software, die auf von Kodak bereitgestellten Geräten installiert ist oder (iii) Workflow oder Software, die mit von Kodak bereitgestellten Geräten verbunden ist oder (iv) von Kodak bereitgestellte Geräte oder Software an einem Standort, die aus der gleichen oder verwandten Produktfamilie stammen und die eine gleiche oder ähnliche Funktion unter Verwendung von Medien oder Verbrauchsmaterialien mit gleicher oder ähnlicher Formatgröße ausführen.

"Kodak AGBs" bezeichnet diese Geschäftsbedingungen.

"Teile" sind Ersatzteile von Geräten, die keine Verbrauchsmaterialien sind.

"Partei" bezeichnet Kodak oder den Kunden und **"Parteien"** bezeichnet Kodak und den Kunden.

"Person" bedeutet (a) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Joint Venture, Aktiengesellschaft, Vereinigung, Stiftung, Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder andere Geschäftseinheit, (b) jede Regierung oder Behörde, Abteilung oder Unterabteilung davon oder (c) jede Einzelperson.

"Prepress Verbrauchsmaterial" bezeichnet Medien (einschließlich Film, Papier, Druckplatten, Gewebe, Kunststoffe, digitale Medien, Transfermedien, Proofing-Medien und andere bebilderbare Substrate), Tinten, Chemikalien, Filter, Glühbirnen und Entwickler.

"Printheads" sind je nach Gerätetyp Druckköpfe, Jetting Module und/oder Lineheads.

"Produkte" bedeutet, soweit es der Zusammenhang zulässt, Digital Print Verbrauchsmaterialien, Geräte, Printheads, Software und Teile.

"Empfangende Partei" bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen erhält.

"Anhang" bezeichnet einen Anhang zum Vertrag und schließt alle Anlagen zum Vertrag ein.

"Servicegebühr" bezeichnet die vom Kunden regelmäßig an Kodak zu zahlende Gebühr für Support Services, wie im Vertrag und im Anhang Support Services angegeben.

"Standort" bezeichnet den Standort des Kunden, an dem das Gerät und/oder die Software von Kodak installiert wird, oder, in Fällen, in denen das Gerät und/oder die Software nicht von Kodak installiert wird, den Lieferort, und in den sonstigen Fällen den ursprünglichen Standort der Geräte.

"Software Update" bezeichnet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware, die geringfügige Korrekturen, Verbesserungen und Änderungen an der Software oder dem Gerät enthält. Kodak Softwareversionen, die als Updates bezeichnet werden, werden mit A.B.x gekennzeichnet, wobei das x die Version als Software-Update kennzeichnet.

"Software Upgrade" bezeichnet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware, die der Software oder dem Gerät neue Funktionen und Funktionsverbesserungen hinzufügt. Kodak Softwareversionen, die als Software Upgrade bezeichnet werden, sind mit A.B.x gekennzeichnet, wobei das A & B die Version als Software-Upgrade bezeichnet.

"Software" bezeichnet (a) Software, die im Gerät enthalten ist, (b) Software von Drittanbietern, die in die Software von Kodak oder im Gerät eingebettet ist, (c) jede Software, die im Vertrag angegeben ist (d) alle Software Updates und Software Upgrades, die dem Kunden von Kodak nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt werden, und (e) alle Benutzermaterialien und andere Dokumentation.

"Zubehör" bedeutet, sofern es der Kontext zulässt, Teile und Digital Print Verbrauchsmaterialien.

"Beginn des Support Services" ist das Datum des Beginns der Erbringung von Support Services durch Kodak, wie im Anhang Support Services angegeben.

"Support Plan" bezeichnet ein Serviceangebot, das den Umfang der vom Kunden erworbenen Serviceansprüche festlegt, wie im Vertrag im Einzelnen beschrieben.

"Support Services" sind Wartungs- und Support Services für Geräte und Software, wie im Anhang Support Services näher beschrieben.

"Umsatzsteuer" bedeutet die nach geltendem Recht anfallende Umsatzsteuer und alle anderen anwendbaren Steuern und Gebühren oder ähnlichen Abgaben, die nach dem zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen steuerpflichtigen Leistung geltenden Recht erhoben werden.

"Volumenbasierte Gebühren" sind Nutzungsgebühren und/oder Gebühren für gedruckte Seiten (z. B. Klick- und Überschuss-Gebühren).

1.2 Die Überschriften im Vertrag dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des Vertrags.

1.3 Wörter im Singular schließen die Bedeutung im Plural ein und umgekehrt.

1.4 Der Begriff der "Textform" schließt Telefax und E-Mail ein.

1.5 Die Begriffe **"beinhaltend"**, **"einschließlich"**, **"insbesondere"** oder ähnliche Ausdrücke dienen der Veranschaulichung und schränken den Sinn der diesen Begriffen folgenden Wörter nicht ein.

2. Vereinbarung

2.1 Kodak erbringt die Support Services in Übereinstimmung mit den Support Plänen, die in den Anhängen zum Vertrag aufgeführt sind, zu den Bedingungen, die im Vertrag festgelegt sind oder auf die im Vertrag verwiesen wird.

2.2 Sämtliche Bestellungen sind gegenstandslos, sofern und soweit sie nicht von Kodak in Textform akzeptiert wurden und ausdrücklich Bestandteil des Vertrags sind.

2.3 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu dem Vertragsgegenstand und lässt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Kodak hierzu unwirksam werden. Es bestehen keine weiteren Abreden zu dem Vertrag, weder mündlich oder schriftlich (insbesondere gelten keine von dem Kunden bei der Bestellung angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige Dokumente des Kunden, auf die dieser Bezug nimmt).

2.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen hinsichtlich der Geräte oder Support Services seinen Mitarbeitern, Vertragspartnern und tatsächlichen Geräte-Nutzern zur Verfügung stehen. Auf den Geräten angebrachte Sicherheitshinweise dürfen nicht verändert, überdeckt oder entfernt werden.

3. Vertragslaufzeit und Beendigung

3.1 Der Vertragsbeginn entspricht dem Datum des Inkrafttretens und gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen und vorbehaltlich seiner Beendigung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag, bis zum Ende des Support Zeitraums, welcher in Bedingung 3.2 definiert ist.

3.2 Die anfängliche Support Laufzeit für die Bereitstellung von Support Services (und jedem Support Plan) gilt für eine anfängliche Laufzeit wie im Anhang Support Services angegeben (**"Anfängliche Support Laufzeit"**) und endet ein (1) Jahr nach dem Datum des Beginns des Support Services. Nach Ablauf der Anfänglichen Support Laufzeit läuft der Support Service zu den Servicegebühren laut Anhang Support Services weiter (diese unterliegen Preisanpassungen (siehe 4.2)), bis eine der Parteien den Support Service mit einer Frist von neunzig (90) Tagen in Textform kündigt. Bei einer Kündigung während der Anfänglichen Support Laufzeit wird die restliche Laufzeit der Anfänglichen Support Laufzeit auf die Kündigungsfrist von 90 Tagen angerechnet. Die Anfängliche Support Laufzeit und jeder weitere Verlängerungszeitraum wird als **"Support-Laufzeit"** bezeichnet.

3.3 Kodak ist in den folgenden Fällen zur sofortigen Beendigung des Vertrags oder Stornieren des Support Plans mit dem Kunden oder zu einer Einstellung der Bereitstellung von Support Services für den Kunden mit den Produkten berechtigt: a) Der Kunde bezahlt eine fällige Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit; b) Der Kunde beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einer Eigenverwaltung; c) der Kunde verstößt gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag und dieser Verstoß wird nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch Kodak geheilt; d) der Kunde verstößt gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag ohne dass es eine Möglichkeit zu Heilung des Verstoßes gibt; und/oder e) in gleichgelagerten Fällen, deren Auswirkungen auf den Vertrag nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ähnlich schwer wiegen wie die vorgenannten Fälle. Die Beendigung erfolgt unbeschadet der sonstigen Rechte von Kodak, insbesondere ist Kodak in diesen Fällen berechtigt, offenstehende Lieferungen zu stornieren, ohne dass hierin die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung von Kodak liegt.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die vom Kunden zu zahlende Servicegebühr ist in den Anhängen angegeben und ist, abgesehen von den folgenden Sätzen, vom Kunden vor Beginn des Zeitraums, auf den sich die entsprechenden Support-Services beziehen, fällig und in voller Höhe an Kodak zu zahlen. Wenn die Servicegebühr Volumenbasierende Gebühren enthält, werden diese Gebühren nachträglich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum in voller Höhe an Kodak zu zahlen. Gebühren für Digital Print-Verbrauchsmaterialien, die in Verbindung mit einem Premier EPS Support Plan bereitgestellt werden, werden bei Versand in Rechnung gestellt und sind vom Kunden bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum in voller Höhe zu zahlen.

4.2 Recht zur Preisanpassung für Support Services, Volumenbasierende Gebühren und DP-Verbrauchsmaterial. Ändern sich die den aktuellen Preisen zugrundeliegenden Kosten für Rohmaterialien, Transport, Logistik oder Energie, ist Kodak entsprechend seiner Kalkulation mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen nach der Anfänglichen Support Laufzeit zur Anpassung der Preise und/oder zur Erhebung eines Preisaufschlags in Textform berechtigt. Wurden Preise auf der Grundlage eines zu erwartenden Jahresabnahmeziels vereinbart, ist Kodak mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen zur Anpassung der Preise berechtigt, sofern das Jahresabnahmeziel nicht erreicht wurde.

4.3 Zusätzliche Kosten. Kodak behält sich das Recht vor, dem Kunden im Rahmen eines Support Plans zusätzliche Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

- (i) Geräte und Software. Alle Kosten, die Kodak entstehen, wenn der Kunde (1) Änderungen an der Konfiguration der

- Geräte oder Software vornimmt oder (2) die Lieferung oder Installation der Ausrüstung oder Software verschiebt;
- (ii) Support Services. Alle Kosten, die Kodak bei der Erbringung von Support-Services aufgrund einer der folgenden Ursachen entstehen, insbesondere Stundensätze für Arbeit, Teile, Zonenzuschläge (falls zutreffend) und angemessene Ausgaben (Reise, Unterkunft, Verpflegung und damit verbundene Ausgaben, einschließlich Telekommunikation):
- (a) die Geräte und die Software wurden nicht durch Kodak, einen Zertifizierten Wartungstechniker oder einen Zertifizierten Bediener repariert oder modifiziert, in ihrem Funktionsumfang erweitert oder gewartet oder verändert;
 - (b) die Geräte wurden durch eine fahrlässige unerlaubte Handlung oder Unterlassung des Kunden oder einer dritten Partei beschädigt oder aufgrund von Fehlgebrauch, Standortwechsel, Transport, Fehlklimateisung, Feuchtigkeit, elektrostatischer Entladung, externen elektrischen Feldern oder sonstigen externen Ursachen, einschließlich Unfall, Stromausfall oder Überspannung, Katastrophen, Feuer, Überschwemmung, Wasser, Wind und Blitzschlag, beschädigt oder zerstört;
 - (c) der Kunde betreibt die Geräte mit (i) Hardware oder Software, die nicht von Kodak freigegeben oder lizenziert wurde; (ii) einer Softwareversion, die nicht auf dem Stand des neuesten freigegebenen Software Upgrade ist oder die nicht das letzte Software Update enthält; oder (iii) Verbrauchsmaterialien, die von Kodak für die Verwendung mit dem Gerät nicht freigegeben (nicht qualifiziert) wurden;
 - (d) Support Services werden außerhalb der im Support Plan angegebenen Abdeckungszeiten erbracht;
 - (e) für Notfälle wird am Wochenende ein Bereitschaftsdienst für Support Services geboten;
 - (f) der Kunde hat kein Modem oder keine VPN-Verbindung installiert, wie von Kodak vorgegeben;
 - (g) Kodak installiert auf Wunsch des Kunden selbst von diesem zu installierende Geräte; oder
 - (h) ausgetauschtes Zubehör wird nicht entsprechend den Vorgaben von Kodak zurückgegeben.

4.4 Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist im Preis für Zubehör folgendes nicht enthalten: i) entladen; ii) Versand- und Bearbeitungskosten (ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den geltenden Incoterms); iii) Ausfuhr- oder Einfuhrzölle oder sonstige Gebühren, sofern zutreffend, und iv) Lagerung.

4.5 Die Zahlung für die Support Services und, falls zutreffend Zubehör, erfolgt gemäß dem in den Anhängen angegebenen Zahlungsbedingungen oder, falls keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Alle Zahlungen für Support Services und Zubehör sind an Kodak zu leisten, wie in der Rechnung angegeben. Die Zahlung darf nicht in einer anderen als der in der Rechnung angegebenen Währung erfolgen. Sofern nicht anders mit Kodak vereinbart, erfolgt die Zahlung per Überweisung.

4.6 Bis zur Einrichtung eines Kundenkontos werden alle Geschäfte mit Neukunden auf der Basis von Vorkasse bei Bestellung abgewickelt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gewährung von Kreditlinien ist an die Voraussetzung geknüpft, dass Kodak Zahlungen an oder vor dem auf der Rechnung von Kodak angegebenen Datum erhält, und Kodak kann Kreditlinien sofort zurückziehen, wenn eine Zahlung nicht am oder vor dem Fälligkeitsdatum erfolgt.

4.7 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise und Gebühren ohne Umsatzsteuer; der an dem Tag der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuersatz ist daher zusätzlich zu entrichten.

4.8 Die Frist für die Zahlung von Beträgen, die der Kunde Kodak im Rahmen des Vertrags schuldet, ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag. Kodak kann alle erhaltenen Zahlungen, die sich nicht auf eine bestimmte Rechnung beziehen, auf eine ausstehende Rechnung anrechnen.

4.9 Wenn der Kunde einen fälligen Betrag nicht bezahlt, gerät er in Verzug und Kodak kann, unbeschadet der sonstigen Rechte und ohne weitere Benachrichtigung, die Bestellung von Produkten stornieren, die Lieferung von Produkten verschieben, die Support Services aussetzen, die Zahlungsbedingungen ändern, die Produkte wieder in Besitz nehmen, den Vertrag kündigen und automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung Zinsen auf alle überfälligen Beträge ab dem Datum der Fälligkeit bis zum Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs in Höhe von monatlich 1,5 % (18 % pro Jahr) auf den überfälligen Saldo berechnen. Alle anderen Beträge, die der Kunde Kodak schuldet, werden dann ebenfalls sofort fällig und zahlbar.

5. Lieferung

5.1 Kodak bemüht sich, die Lieferung des Zubehörs zu den genannten Zeitpunkten durchzuführen. Lieferdaten sind unverbindlich.

5.2 In Fällen Höherer Gewalt gemäß Ziffer 16.2 ist Kodak berechtigt, Lieferungen ohne Vorankündigung auszusetzen oder Bestellungen zu kündigen.

5.3 Der Kunde hat das Zubehör unverzüglich bei Lieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen.

5.4 Unvollständige Lieferungen und fehlendes Zubehör müssen Kodak binnen 24 Stunden nach Lieferung des Zubehörs entsprechend nachstehenden Ziffern 5.4(i) und 5.4(ii) in Textform gemeldet werden:

- (i) Lieferung in Packstücken - jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat den Lieferschein unter Angabe des vollständigen Namens in Druckbuchstaben bei der Entgegennahme der Lieferung zu unterzeichnen. Fehlende Packstücke oder Beschädigungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.
- (ii) Lieferung auf Paletten (eingeschweißt) - jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat den Lieferschein unter Angabe des vollständigen Namens in Druckbuchstaben bei der Entgegennahme der Lieferung zu unterzeichnen. Fehlende Paletten oder Beschädigungen der Verpackung müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Sofern möglich, ist die Anzahl der auf einer Palette gelieferten Packstücke zu erfassen und zu vermerken. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.

6. Beschwerden; Rücksendungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Kodak innerhalb von 7 Tagen nach der Rüge offensichtlicher Mängel schriftlich über fehlende Packstücke sowie über Art und Weise der Schäden oder Mängel zu informieren.

6.2 Kodak ist innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung von nicht offensichtlichen Mängeln am Zubehör schriftlich zu benachrichtigen.

6.3 Qualitätsbeanstandungen, die sich auf das Zubehör beziehen, ist ein Muster des Zubehörs beizufügen, welches die gemeldete Beanstandung sowie die Identifikationsmerkmale zeigt.

6.4 Wenn aus Sicht von Kodak nachgewiesen ist, dass das Zubehör am oder vor dem Datum des Gefahrenübergangs auf den Kunden beschädigt oder defekt waren, repariert oder ersetzt Kodak diese kostenlos oder schreibt dem Kunden nach eigenem Ermessen den Preis für das Zubehör gut. Vorbehaltlich der Bedingung 6.5 ist das ersetzte oder gutgeschriebene Zubehör an Kodak zurückzugeben. Erlaubt Kodak dem Kunden, das Zubehör zu behalten, so kann die Gutschrift um einen vorhandenen

Restwert des Zubehörs reduziert werden.

6.5 Zubehör darf nur mit vorheriger Zustimmung von Kodak zurückgegeben werden, wobei Kodak die Abholung veranlasst und einen Abholschein ausstellt; andernfalls haftet Kodak nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Zubehör. Von Kodak eingesetzte Transportpersonen sind nicht berechtigt, Zubehör ohne schriftliche Genehmigung von Kodak zur Rücknahme entgegenzunehmen.

7. Risiko von Verlust oder Beschädigung; Eigentum

7.1 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Zubehörs geht nach den Regelungen in den aktuellen Incoterms von Kodak auf den Kunden über.

7.2 Das Eigentum am Zubehör geht von Kodak auf den Kunden über, sobald alle fälligen Beträge an Kodak bezahlt wurden. Solange Kodak das Eigentum am Zubehör behält, darf der Kunde das Zubehör nicht ohne die Zustimmung von Kodak an Dritte übertragen oder Dritten eine Sicherheit am Zubehör gewähren. Der Kunde darf das Zubehör im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, das Zubehör unter guten Lagerbedingungen aufzubewahren und gegen alle Risiken des Verlusts oder der Beschädigung für Kodak zu versichern und Kodak auf Anfrage einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

8. Ergänzung und Streichung von Geräten und Software

8.1 Hinzufügen. Falls der Kunde über Geräte und Software verfügt, die unter einen Supportplan fallen, und der Kunde zusätzliche Geräte und Software erwirbt, werden diese Geräte und Software gegen eine zusätzliche Gebühr automatisch in den Support Plan aufgenommen, wenn die Gewährleistungszeit für diese Geräte und Software abläuft, es sei denn, der Kunde teilt Kodak mindestens 30 Tage vor Ablauf der Gewährleistung etwas anderes mit. In diesem Fall gilt das Ende des Gewährleistungszeitraums als Datum des Beginns des Support Services.

8.2 Neuer Support-Plan. Vorbehaltlich Bedingung 10.1 und vorbehaltlich der Prüfung und Annahme durch Kodak, kann der Kunde in dem Fall, dass er über Geräte und Software verfügt, die nicht unter einen Support Plan fallen und keiner Gewährleistung unterliegen, oder falls er gebrauchte Geräte und Software von einem Dritten erwirbt für diese Geräte und Software einen Support Plan erwerben. Der Kunde muss auf eigene Kosten alle von Kodak geforderten Maßnahmen zur Vorbereitung ergreifen und insbesondere, im Falle von Geräten und Software, die von einem Dritten erworben wurden, eine Wiederherstellungs-, Zertifizierungs- und Lizenzgebühr erwerben, bevor solche Geräte und Software in einen Support Plan aufgenommen werden können.

8.3 Streichung.

8.3.1 Nach der Anfänglichen Support Laufzeit kann der Kunde Geräte und Software aus einem Support Plan entfernen, indem er Kodak in Textform darüber informiert; in diesem Fall wird die Entfernung nach Ablauf des dritten Monats nach Zugang der Benachrichtigung wirksam und die Servicegebühr entsprechend angepasst. Falls die Software durch einen Support Plan abgedeckt ist, erfolgt keine Rückerstattung oder Gutschrift von im Voraus bezahlten Gebühren. Sollte der Kunde einen vorausbezahlten Support Plan über ein Finanzierungsunternehmen finanzieren, so hat der Kunde vor einer Löschung die Genehmigung des Finanzierungsunternehmens einzuholen.

8.3.2 Kodak kann Geräte und Software aus einem Support Plan entfernen, indem es den Kunden in Textform benachrichtigt; in diesem Fall wird die Entfernung zum Ablauf des dritten Monats nach Zugang der Benachrichtigung wirksam und die Servicegebühr entsprechend angepasst.

8.4 Stornierung. Wenn der Kunde einen Support Plan kündigt und diesen Support-Plan später als 30 Tage nach der Kündigung wieder in Kraft setzen möchte, führt Kodak auf Kosten des Kunden eine vollständige Systemprüfung durch. Die sich aus der Systemprüfung ergebenden Empfehlungen sind vom Kunden umzusetzen, bevor der Support-Plan wieder in Kraft gesetzt wird. Nach einer Kündigung können Support Services zu den dann geltenden Zeit- und Materialgebühren durchgeführt werden.

9. Support Services: Verantwortungsbereich des Kunden

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten (i) alle routinemäßigen Wartungsarbeiten durchzuführen und die Standortvoraussetzungen aufrecht zu erhalten, wie von Kodak und den geltenden Vorschriften vorgegeben; (ii) Software Updates unverzüglich zu installieren und zusätzliche Geräte oder Software zu beschaffen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind; (iii) Kodak den erforderlichen Zugang zu gewähren, damit die Support Services während der üblichen Geschäftszeiten erbracht werden können; und (iv) die von Kodak zur Erbringung der Support Services angeforderte Unterstützung, Informationen, Services, Verbrauchsmaterialien und Einrichtungen bereitzustellen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, ausgetauschte Teile nach Anforderung unverzüglich an Kodak zurückzugeben. Kodak veranlasst die Abholung dieser Teile und übernimmt die Kosten für den Rückversand. Wenn der Kunde die Abholung der Teile nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen gestattet, wird dem Kunden der Neuwert der Teile zu den dann geltenden Sätzen in Rechnung gestellt.

10. Einschränkung des Support Service; Einstellen der Leistungen

Die im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Support Services unterliegen den folgenden Einschränkungen:

10.1 Voneinander abhängige oder gleichartige Geräte. Alle Geräte, die voneinander abhängig oder gleichartig sind, müssen die gleiche Serviceabdeckung haben.

10.2 Mitarbeiter des Kunden. Der Kunde darf seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern oder dritten Personen nicht gestatten, Support Services für die Geräte und/oder Software zu erbringen, für die Kodak Support Services erbringt, es sei denn, die Person, die die Support Services erbringt, ist (i) ein Zertifizierter Wartungstechniker oder Zertifizierter Bediener oder (ii) von Kodak eingewiesen. Kodak ist in keinem Fall verpflichtet, Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Kunden oder dritte Personen als Zertifizierte Wartungstechniker oder Zertifizierte Bediener zu schulen.

10.3 Unsachgemäße Verwendung der Produkte; Umgebungsbedingungen. Kodak haftet nicht für Probleme im Zusammenhang mit (i) unsachgemäßer Verwendung der Geräte und/oder der Software, für die Kodak Support Services erbringt, (ii) Umgebungsbedingungen oder (iii) Betrieb oder Verwendung der Geräte in einer Weise, die zu vorzeitigem Verschleiß oder Versagen von Komponenten geführt hat, die über den normalen Verschleiß der Geräte hinausgeht.

10.4 Verwendung von Verbrauchsmaterial. Kodak ist nicht verantwortlich für Probleme, die durch den Betrieb oder die Verwendung von Geräten mit Verbrauchsmaterialien verursacht werden, die nicht von Kodak für die Verwendung mit diesen Geräten freigegeben sind, oder für die die Geräte nicht ausgelegt sind.

10.5 Software Updates und Upgrades. Kodak ist nicht für die Aufrüstung von Hardware verantwortlich, die im Hinblick auf die Software Updates und Software Upgrades erforderlich werden.

10.6 Standortwechsel von Geräten. Alle Geräte im Rahmen eines Support Plans, die an einen anderen Platz am Standort oder

an einen anderen Standort des Kunden verlegt werden, sind weiterhin für Support Services im Rahmen des Support Plans berechtigt, wenn (i) der Kunde Kodak in angemessener Frist schriftlich über seine Absicht informiert, diese Geräte zu verlegen, und (ii) Kodak die Möglichkeit erhält, die Geräte während der Deinstallation, des Verpackens, des Auspackens und der Neuinstallation der Geräte zu überwachen und zu inspizieren, um sicherzustellen, dass sich die Geräte nach der Verlegung in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand befinden. Der Kunde ist für den Umzug und damit verbundenen Kosten verantwortlich.

10.7 Beschränkungen der Support Services. Die Support Services umfassen nicht (i) die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Standort, einschließlich der Konfiguration des Netzwerks des Kunden, (ii) die Verwaltung von Servern oder Betriebssystemen, (iii) die Unterstützung von Software, die auf Geräten installiert ist, die "Beta"- oder nicht von Kodak unterstützte Betriebssysteme verwenden, (iv) die Lösung von Netzwerkfehlern, die nicht direkt mit der Software zusammenhängen, oder (v) die Installation, Einrichtung oder Unterstützung von anderer Software als der Kodak Software, (vi) die Unterstützung bei der Installation und Wartung von Antivirensoftware oder (vii) die Unterstützung von Host-Betriebssystemen und Hardwareplattformen mit virtualisierter Betriebsumgebung, die nicht von Kodak verkauft werden. Kodak bietet Support Services für (a) das letzte Software Upgrade nach dem Datum, an dem es allgemein verfügbar ist, und (b) für das unmittelbar vorhergehende Upgrade während des Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach dem Datum, an dem das letzte Software Upgrade allgemein verfügbar ist.

10.8 Aussetzung der Leistung. Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die Kodak im Rahmen dieses Vertrags oder anderweitig hat, kann Kodak Support Services zurückbehalten, wenn der Kunde mit der Zahlung oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen dieses Vertrags oder eines Kontos für Verbrauchsmaterialien oder einer anderen Vereinbarung mit Kodak in Verzug ist.

11. Gewährleistung

"**Gewährleistungszeitraum**" ist der nachfolgend genannte und/oder auf der Verpackung aufgedruckte Zeitraum.

11.1 Gewährleistung für Zubehör. Kodak gewährleistet, dass das Zubehör bei normalem Gebrauch und empfohlener Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und zwar für den im Vertrag und/oder der Verpackung angegebenen Zeitraum.

11.2 Der Anspruch des Kunden gemäß Ziffer 11.1 dieser Geschäftsbedingungen richtet sich auf die Reparatur defekter oder nichtkonformer Zubehöre und nur nach Wahl von Kodak auf Ersatzlieferung oder Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises.

11.3 Nicht vom Kunden austauschbare Komponenten. Nicht vom Kunden austauschbare Komponenten müssen durch einen von Kodak zertifizierten Servicetechniker installiert werden.

11.4 Support Services. Kodak gewährleistet, dass die Support Services durch qualifiziertes Personal in Übereinstimmung mit geltenden Industriestandards und den jeweils im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung aktuellen Prozessen und Richtlinien von Kodak durchgeführt werden. Der Anspruch des Kunden gemäß der in dieser Ziffer erläuterten Gewährleistung richtet sich nach Wahl von Kodak (1) auf die Wiederholung der Leistung oder (2) die Rückerstattung des für die Leistung gezahlten Betrags. Leistungen außerhalb eines Servicevertrags werden zu der im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste berechnet.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, oder dem Kunden zwingend zustehen, oder wegen etwaiger Erteilung einer Garantie zwingend sind.

12.2 Die Haftung von Kodak oder der mit Kodak verbundenen Unternehmen ist auf den vom Kunden für die jeweiligen Support Services und/oder für das Zubehör bezahlten Beträge, für welche der Schadensersatzanspruch entsteht, beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.3 Kodak und die mit Kodak verbundenen Unternehmen übernehmen im Übrigen keine Haftung für Verluste sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts vertragsuntypisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die vorerwähnten Schäden ist auch bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Der Kunde ist für seine eigene Netzwerksicherheit verantwortlich, insbesondere für den geeigneten Schutz vor Computerviren von Geräten, Servern oder Einzelplatzrechnern, die mit dem Internet verbunden sind. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.1 übernimmt Kodak keine Verantwortung für Datenverluste oder durch Computerviren verursachte Schäden. Der Kunde stellt Kodak und die mit Kodak verbundenen Unternehmen gegen Ansprüche Dritter frei, die aus der Verletzung sicherheitsrelevanter Vorschriften zum Schutz vor Internetkriminalität durch den Kunden resultieren. Kodak sichert weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimmte Eigenschaften von Software von Drittanbietern zu.

12.5 Der Kunde ist für Sicherheitskopien seiner Systeme und alle Maßnahmen zum Schutz seiner Anlagen, Software, Daten und Programme und insbesondere der von Kodak gelieferten Software und Server verantwortlich. Kodak ist bei Nichteinhaltung nicht für die daraus resultierenden Folgen (u.a. für Datenverluste und Produktionseinbußen) verantwortlich, insbesondere falls die Software auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden muss. Für die Wiederherstellung des Systems des Kunden gelten die Preise für Professional Services im Zeitpunkt der Leistungserbringung mit den dortigen Mindestsätzen für Arbeitszeit, Reisekosten und Wartezeiten.

12.6 Es besteht keine Verantwortung von Kodak und seiner verbundenen Unternehmen bei Verwendung von Waren mit Hardware, Medien oder Software von Drittanbietern ohne die Freigabe durch Kodak.

13. Vertraulichkeit

13.1 Die Empfangende Partei darf die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages verwenden.

13.2 Die Empfangende Partei wird in Bezug auf die vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei keine geringeren Sicherheitsmaßnahmen und kein geringeres Maß an Sorgfalt anwenden als die, die die Empfangende Partei auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und sie wird in jedem Fall ein angemessenes und geeignetes Maß an Sorgfalt und Schutz anwenden.

13.3 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben, mit der Ausnahme, dass sie solche vertraulichen Informationen an ihre Angestellten, Berater, Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmer weitergeben darf, jedoch nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Die Empfangende Partei stellt sicher, daß jeder Dritte, dem sie die vertraulichen Informationen offenlegt,

über den vertraulichen Charakter der Informationen informiert wird und an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist, die nicht weniger streng sind als die in dieser Vereinbarung festgelegten.

13.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Kodak oder dem Kunden zustehen, erkennen Kodak und der Kunde an, dass Schadenersatz möglicherweise kein angemessenes Mittel zur Behebung von Verstößen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen ist, und vereinbaren, dass sowohl Kodak als auch der Kunde berechtigt sind, bei drohenden oder tatsächlichen Verstößen Unterlassungsklagen, Zwangsvollstreckungen und andere verfügbare Rechtsmittel zu beantragen.

13.5 Die Bestimmungen dieser Ziffer 13 gelten nicht für vertrauliche Informationen:

13.5.1 in dem Umfang, in dem sie der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung durch die Empfangende Partei zurückzuführen ist;

13.5.2 von denen die Empfangende Partei durch ihre schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, dass sie in ihrem Besitz war, bevor sie sie von der Offenlegenden Partei erhielt, und die sie nicht zuvor von der Offenlegenden Partei oder einem Dritten in deren Namen aufgrund einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hatte;

13.5.3 von denen die Empfangende Partei anhand ihrer schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, von einem Dritten, der rechtmäßig in ihrem Besitz ist und sie rechtmäßig weitergeben kann, ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung oder Weitergabe erhalten hat;

13.5.4 die von der Empfangenden Partei unabhängig und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

13.5.5 die nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.

13.6 Die Bestimmungen dieser Ziffer 13. der Geschäftsbedingungen gelten auch nach dem Ablauf oder der Beendigung des Vertrags und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrags.

14. Geistiges Eigentum

14.1 Die Markenzeichen von Kodak sind nach den jeweils geltenden Vorschriften und Internationalen Vereinbarungen eingetragene Schutzrechte. Der Kunde darf die Markenzeichen von Kodak nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Erlaubnis nutzen, die gesondert von der vorliegenden Vereinbarung zu treffen ist.

14.2 Geistige Schutzrechte und Urheberrechte von Kodak (und von den Lieferanten von Kodak) werden beim Verkauf der Produkte nicht mitübertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über geistige Schutzrechte und Urheberrechte die im Zusammenhang mit den Produkten stehen in irgendeiner Weise zu verfügen, sie auszuüben oder zu übertragen und aus der Verletzung dieser Rechte resultierende Schadens- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

14.3 Kodak verteidigt den Kunden in jedweden Verfahren basierend auf einer Anspruchsbehauptung, dass durch den Kauf oder die Nutzung der Produkte ein Patent verletzt wird, sofern Kodak umgehend benachrichtigt wird und entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden, leistet Unterstützung für und übernimmt die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder alle Entscheidungen für eine Einigung oder einen Vergleich, einschließlich aller diesbezüglichen Verhandlungen. Kodak hat die sich ggf. durch ein solches Verfahren ergebenden Schadenersatzzahlungen und Kosten zu tragen. Diese Bestimmung gilt nicht für nicht von Kodak hergestellte Produkte, die in Kombination mit nicht von Kodak hergestellten Produkten verwendet werden oder Produkte, die speziell nach den Spezifikationen oder Vorgaben des Kunden hergestellt wurden, oder für nach der Lieferung vom Kunden modifizierte Produkte.

14.4 Wenn bei Produkten oder Teilen davon die Verletzung eines Patents festgestellt wird und eine weitergehende Nutzung rechtlich nicht zulässig ist, erwirbt Kodak auf eigene Kosten und nach alleiniger Wahl für den Kunden das Recht einer Weiternutzung des Geräts, tauscht die Produkte durch nicht gegen das Patent verstoßende Produkte aus, ändert die Produkte so ab, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder entfernt die Produkte und ersetzt den gezahlten Kaufpreis, abzüglich eines angemessenen Werts für die Nutzung.

15. Datenschutz

15.1 Die Erbringung von Support Services durch Kodak kann die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von ihm selbst im Rahmen der geltenden Rechtslage verarbeitet werden und dass er befugt dazu ist, Kodak diese Daten zur Verfügung zu stellen. Kodak verwendet die Daten soweit zur Leistungserbringung der Support Services erforderlich und entsprechend den Weisungen des Kunden, soweit diese der geltenden Rechtslage entsprechen.

15.2 Beide Parteien sind dafür verantwortlich die lokalen Vorschriften und Gesetze zum Datenschutz zu befolgen (die "**Datenschutzvorschriften**"), darunter insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Klarstellend wird vereinbart, dass der Kunde (und die mit ihm verbundenen Unternehmen) als Verantwortlicher und Kodak, die mit Kodak verbundenen Unternehmen und Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter fungieren.

15.3 Kodak wird, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Kodak stellt dem Kunden auf Anforderung einmal jährlich eine Dokumentation interner Kontrollmechanismen (SOC) oder vergleichbarer Protokolle zur Verfügung, soweit vorhanden. Diese Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur Personen der rechts- und steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zur Prüfung der Maßnahmen zugänglich gemacht werden.

15.4 Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften) der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität von personenbezogenen Daten des Kunden gefährdet (der "**Vorfall**") wird Kodak die dem Risiko angemessenen Maßnahmen einleiten um den Vorfall zu begrenzen, untersuchen und einzudämmen. Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich, wird Kodak den Kunden unverzüglich informieren, damit dieser auf den Vorfall reagieren kann.

15.5 Der Kunde ermächtigt Kodak die mit ihm verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter einzusetzen, wobei Kodak für den Service und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften weiter verantwortlich bleibt. Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich, wird Kodak Vereinbarungen zur Auftragsdaten-verarbeitung bei Übertragung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten zu mit Kodak verbundenen Unternehmen oder Auftragsdatenverarbeitern schließen, die einen angemessenen Sicherheitsstandard zum Schutz personenbezogener Daten gewährleisten und die Übertragung ermöglichen.

15.6 Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich wird Kodak (auf Kosten den Kunden), (i) den Kunden bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Erteilung von Auskünften über die Verwendung personenbezogener Daten

unterstützen, (ii) personenbezogene Daten die zur Ausführung der Leistungen von Kodak nicht mehr erforderlich sind löschen oder zurückgeben, (iii) dem Kunden alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser seinen Verpflichtungen nachkommen kann und bei Untersuchungen und Besichtigungen teilnehmen.

16. Verschiedenes

16.1 Abtretung. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt, darf jede Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, weder diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Leistungen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag übertragen. Jede ohne die Zustimmung der anderen Partei erfolgte Abtretung ist ungültig. Alle Rechte und Pflichten von Kodak im Rahmen dieser Vereinbarung können von allen mit Kodak benannten verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften ausgeübt und erfüllt werden. Der Vertrag ist auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien, auch im Falle der Abtretung, verbindlich. Das Recht, diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf einen Dritten zu übertragen, der alle oder die wesentlichen Anteile an einer der Parteien übernimmt, bleibt hiervon unberührt.

16.2 Höhere Gewalt. Keine der Vertragsparteien ist dafür verantwortlich, wenn ihre Leistung aufgrund von Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen, wirtschaftlich undurchführbar wird, einschließlich Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte oder -engpässe, Aufruhr, Revolution, Mobilisierung, Krieg, Epidemien, Pandemien, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmittel, Arbeitsschwierigkeiten, Maschinenausfälle, Unfälle, Brände, Überschwemmungen oder Stürme, Ausfall von Zulieferern, Naturereignisse, Sabotage, innere Unruhen, von der Regierung auferlegte Beschränkungen oder Embargos, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Unmöglichkeit der Beschaffung von Material, Hardware oder Transportmitteln, unrichtige, verspätete oder unvollständige Spezifikationen, Zeichnungen oder Daten, die von der anderen Partei oder Dritten geliefert wurden (zusammenfassend "**Höhere Gewalt**"). Im Falle einer Verzögerung der Leistung aufgrund höherer Gewalt werden alle im Vertrag festgelegten Termine um den Zeitraum verschoben, der zum Ausgleich der Verzögerung erforderlich und angemessen ist.

16.3 Ausfuhrkontrolle. Bestimmte Produkte können Ausfuhrkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, welche im Fall ihrer Anwendbarkeit für den Kunden entsprechende Geltung haben.

16.4 Änderung, Ergänzung. Jede Art von Ergänzung oder Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Vertragsparteien oder sie ist unwirksam.

16.5 Verzicht. Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Vertragspartei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels stellt keinen Verzicht auf diese Rechte oder auf das Recht dar, diese später geltend zu machen.

16.6 Teilbarkeit. Sollte ein Teil des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen davon nicht berührt.

16.7 Zusicherungen. Die Bestimmungen des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen, Verständnisse und Gespräche zwischen den Parteien oder ihren Beratern sowie alle Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Vorschläge, Mitteilungen und Absprachen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich oder in Textform abgegeben wurden. Keine der Partei wird sich auf Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Vorschläge, Mitteilungen und Absprachen berufen, die nicht im Vertrag enthalten sind, und diesbezügliche Ansprüche geltend machen. Keine Bestimmung dieser Bedingung schränkt die Haftung für Vorsatz oder arglistige Täuschung ein oder schließt sie aus.

16.8 Aufrechnung. Alle an Kodak fälligen Beträge sind in voller Höhe ohne Abzug zu bezahlen (mit Ausnahme von nach geltendem Recht zwingenden Steuerabzügen), und der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Der Lieferant kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese von Kodak anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch Kodak richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.9 Vollstreckung. Jede Partei haftet für alle Kosten, die der anderen Partei entstehen (einschließlich Anwalts- und sonstiger Rechtsverfolgungskosten) (i) im Zusammenhang mit der Einziehung fälliger Beträge und (ii) bei einer erfolgreichen Klage der anderen Partei zur Durchsetzung des Verpflichtungen aus dem Vertrag.

16.10 Prüfung. Der Kunde räumt Kodak und/oder den von Kodak ausgewählten Wirtschaftsprüfungsunternehmen das Recht ein, die relevanten Bücher und Unterlagen des Kunden zu inspizieren, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt an dem Ort, an dem sich die betreffenden Bücher und Unterlagen befinden, nach Ankündigung in Textform mindestens zehn (10) Tage im Voraus während der üblichen Geschäftszeiten und in einer Weise, die den üblichen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt.

16.11 Kommunikation. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter von Kodak auf elektronischem Wege mit den vom Kunden benannten Personen in Bezug auf Marketing, Lieferungen von Verbrauchsmaterialien, Zahlungen, Services, Planung von Support Services und andere Supportleistungen usw. kommunizieren können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Kontakte über den Kodak Online-Support-Prozess auf dem neuesten Stand zu halten, oder, falls dies nicht möglich ist, über den dem Kunden benannten Vertreter von Kodak.

16.12 Mitteilungen. Mitteilungen, die nach dem Vertrag der Schriftform bedürfen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wurden oder, falls sie an die von der anderen Partei im Vertrag angegebene Adresse oder an eine andere, von der betreffenden Partei mitgeteilte Adresse per Einschreiben oder Luftpost, (wenn der Versand international erfolgt), oder per Boten versandt wurden, nach dem Ablauf von 2 Tagen nach der Aufgabe zur Post oder nach 3 Tagen nach der Aufgabe als Luftpost.

16.13 Elektronische Unterschriften, Faksimile-Unterschriften, Gegenstücke. Elektronische und über Telefax erhaltenen Unterschriften auf dem Vertrag sind für die Zwecke der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt. Diese Vereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen ausgefertigt werden, von denen jede als Original gilt, sofern sie denselben Inhalt haben.

16.14 Geltendes Recht, Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen von Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.15 Fortbestehen. Bestimmungen, die die Beendigung oder den Ablauf des Vertrags überdauern, sind solche, die sich auf Haftung und deren Beschränkung, Vertraulichkeit, Zahlung und solche Geschäftsbedingungen beziehen, die das Vertragsende nach Sinn und Zweck überdauern.